



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag des Vereins Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (ZVR 1183875696) vom 11.05.2022 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW SIMMERING) 99,1 MHz“ wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.05.2022 beantragte die Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (ZVR 1183875696) (in Folge: der Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“.

Diesem Schreiben beigelegt war als technisches Konzept ein unvollständig ausgefülltes (teilweise anonymisiertes) technisches Anlageblatt. Der Antragsteller wurde daher mit Schreiben vom 23.05.2022 gemäß § 13 Abs. 3 AVG - unter Darlegung der Rechtsfolgen der Nichterfüllung - aufgefordert, binnen zwei Wochen ein vollständiges technisches Konzept, vorzulegen. Darüber hinaus wurde der Antragsteller gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung seiner Antragsangaben aufgefordert.

Dieses Schreiben wurde am 27.05.2022 zugestellt. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

Am 20.06.2022 wurde die Abteilung RFFM der RTR GmbH mit der Erstattung eines Gutachtens hinsichtlich der Vollständigkeit und Schlüssigkeit des „technischen Konzepts“ beauftragt.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige mit Gutachten vom 21.06.2022 nach, worin ausgeführt wurde, dass die angeführten Angaben kein vollständiges technisches Konzept darstellen, weswegen eine inhaltliche frequenztechnische Prüfung nicht möglich sei. Das Konzept sei daher weder vollständig noch schlüssig.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller gründen auf dem eingebrachten Antrag vom 11.05.2022.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass seitens des Antragstellers keine Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag eingebracht wurde, ergibt sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Die KommAustria ist die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtete Regulierungsbehörde und entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 KOG über Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G.

§ 5 PrR-G lautet:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*
 - c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet*

sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Dem Zulassungsantrag des Antragstellers fehlten im Hinblick auf die gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G notwendigen Angaben bzw. Unterlagen eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazität, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Auch nachdem ein Mängelbehebungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Antragsteller bis zum heutigen Tag die im Mängelbehebungsauftrag geforderten Unterlagen nicht nach.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.193/22-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)